

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.06.1989

Geschäftszahl

89/02/0022

Rechtssatz

Hat sich der Besch nach erfolgter Aufforderung und Weigerung zur Vornahme einer Atemluftprobe gemäß § 5 Abs 2 a lit b StVO privat einer Blutuntersuchung unterzogen, deren Ergebnis, bezogen auf den Zeitpunkt der Abnahme, lediglich einen Mittelwert von 0,08 ‰ Blutalkohol zeigte, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass im Zeitpunkt der Aufforderung zur Vornahme der Atemluftprobe vier Stunden davon (bei einem errechenbaren Blutalkoholwert von ca 0,5 ‰) beim Besch Alkoholgeruch der Atemluft wahrgenommen werden konnte, beträgt doch der durchschnittliche Verbrennungswert des Alkohols im Blut im Verlaufe einer Stunde ungefähr 0,10 ‰ bis 0,12 ‰ (Hinweis E 29.1.1968, 1344/67).